



## **Satzung** des Vereins

**Cannahaus Duisburg**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Cannahaus Duisburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein strebt die zukünftige Anerkennung als Anbauvereinigung nach dem Entwurf des Cannabisgesetzes an. Der endgültige Zweck ist der nichtgewerbliche, legale, gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis sowie dessen Abgabe durch und an Vereinsmitglieder für den Eigenkonsum und die Abgabe von beim Anbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Vereinsmitglieder, volljährige Nicht-Mitglieder oder an andere zukünftig bestehende Anbauvereinigungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein informiert seine Mitglieder über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die maximale Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 500 begrenzt. Mitglied werden darf,
2. wer über 21 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und nicht Mitglied in einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck ist. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer
3. Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Das Alter und der Wohnsitz sind dem Vorstand durch ein
4. geeignetes Dokument zu belegen. Bei Änderung des Wohnsitzes ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
6. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben wurden, unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt vier Wochen zum Ende des Monats.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in zurechenbarer Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) wenn es mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
  - c) bei Inaktivität in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten oder
  - d) bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe.
5. Ein Mitglied ist vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen, wenn bekannt wird, dass es Mitglied in einem weiteren Verein mit ähnlichem oder gleichem Zweck ist
  6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land verlegt hat.
  7. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit erheben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Näheres zur Höhe der Gebühren und Beiträge, Zahlungsbedingungen und zu sonstigen Aspekten in Bezug auf Zahlungen an den Verein regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf angepasst wird.
3. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festlegen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Anbaurat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die
  2. Führung seiner Geschäfte.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
  - b) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen,
  - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Änderungen der Satzung,
  - f) Die Wahl des Anbaurates,
  - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - h) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Beratung und Beschlussfassung über die Entwicklung und Aktivitäten des Vereins,
  - j) Erstellung der Beitragsordnung zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen im Verein sowie anderer Regelungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein
4. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand intern.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden handeln darf. Die Mitglieder des Vorstandes werden
6. von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit einzeln gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund des zurechenbaren Verhaltens eines Vorstandsmitgliedes die Erreichung des Vereinszwecks gefährdet wird oder bei wiederholter, grober Pflichtverletzung.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierte Person besitzt die vollen Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters. Ist ein Vorstandsmitglied nach § 34 BGB analog von der Beschlussfassung ausgeschlossen, so entscheidet das übrige Vorstandsmitglied.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit – und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Sofern der Aufwand es erfordert, kann auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dazu nötigen Verträge ist der Vorstand selbst. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein eigenes Stimmrecht. Die Wirksamkeit der Verträge bedarf jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter nach § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Die Rechte und Pflichten sind vertraglich vom Vorstand zu regeln und an das Registergericht zu melden.
12. Der Geschäftsführer und weitere Angestellte können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Sofern der Aufwand es erfordert, kann auch ein

sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dazu nötigen Verträge ist der Vorstand.

13. Der Vorstand beruft gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte, insbesondere eine für Jugendschutz, Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person.
14. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
15. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Auflösung des Vereins,
  - b) die Wahl des Vorstands,
  - c) die Genehmigung der Verträge nach § 8 Abs. 10,
  - d) Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des Vorstands aus einem wichtigen Grund. Wichtige Gründe sind wiederholte, grobe Pflichtverletzungen oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
  - e) die Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichten, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Erreichung des Vereinszwecks förderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann mithilfe von vereinsintern genutzten Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden, sofern dieses für alle Mitglieder zugänglich ist.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags zur Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vom Vorstand bestätigt wird.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vorstandswahlen besitzt der Vorstand ein eigenes Vorschlagsrecht. Vorstandskandidaten müssen vor der Wahl ihre persönliche Zuverlässigkeit nach Vorgaben des Cannabis-Gesetzes versichern. Kann bei Wahlen

kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl mit dem Erst- und Zweitplatzierten durchzuführen. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

11. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Anbaurat**

1. Der Anbaurat besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Anbaurates sein.
3. Der Anbaurat wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Anbaurats sind
  - a) die Planung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,
  - b) die Wahl der Cannabissorten für den Anbau,
  - c) die Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte,
  - d) die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte.
5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

## **§ 11 Bildung von Rücklagen**

1. Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.
2. Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern und laufenden Kosten des Vereins sicherzustellen.
3. Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

## **§ 12 Finanzierung**

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann bei besonderen finanziellen Belastungen des Vereins eine Umlage erhoben werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere beim Kauf von Anbauequipment oder Kautionszahlungen vor. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
2. Der Verein kann Darlehen von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben oder zur Anschubfinanzierung erhalten.
3. Der Verein finanziert sich ansonsten ausschließlich über die Mitgliedsbeiträge einschließlich der Pauschalen nach dem CanG sowie durch Spenden.
4. Der Verein erstattet dem verauslagenden Mitglied die Kosten für die Vereinsgründung einschließlich der Kosten für Rechtsberatung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der gesetzlichen Grundlage**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Anfallberechtigt im Falle der Liquidation sind die Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.
3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder seine gesetzliche Grundlage verliert.

# Beitrags- und Gebührenordnung des Cannahaus Hamburg e.V.

---

## 1. Aufnahmegebühr

Jedes Neumitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige **Aufnahmegebühr** in Höhe von **100 €** zu entrichten. Diese Gebühr wird zur Deckung der Verwaltungsaufwände und Unterstützung der Vereinsstruktur verwendet und ist bei Eintritt in den Verein fällig.

## 2. Monatlicher Grundbeitrag

Der monatliche Grundbeitrag für Mitglieder, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Abgabe von Cannabis steht, beträgt:

- **10 € pro Monat**

## 3. Monatliche Beitragsstaffelungen für die Abgabe von Cannabis

- **Staffelung 1 - 80€ monatlich**
  - 10€ Grundbeitrag
  - 70€ für die Abgabe von Cannabis
  - Entspricht ca. 10g Cannabis
- **Staffelung 2 - 145€ monatlich**
  - 10€ Grundbeitrag
  - 135€ für die Abgabe von Cannabis
  - Entspricht ca. 20g Cannabis
- **Staffelung 3 - 215€ monatlich**
  - 10€ Grundbeitrag
  - 205€ für die Abgabe von Cannabis
  - Entspricht ca. 30g Cannabis
- **Staffelung 4 - 280€ monatlich**
  - 10€ Grundbeitrag
  - 270€ für die Abgabe von Cannabis
  - Entspricht ca. 40g Cannabis
- **Staffelung 5 - 330€ monatlich**
  - 10€ Grundbeitrag
  - 320€ für die Abgabe von Cannabis
  - Entspricht ca. 50g Cannabis

Die exakte Abgabemenge pro Staffelung ergibt sich jeweils aus den aktuellen Ernteerträgen und wird offen kommuniziert. Wenn nötig, wird eine weitere Staffelung ergänzt.



Bis zur ersten Abgabe werden nur die Aufnahmegebühr und der monatliche Grundbeitrag verlangt.

#### 4. Zahlungsweise und Einzugsermächtigung

- **Lastschriftverfahren:** Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung für die monatlichen Beiträge und Gebühren zu erteilen.
- Der Beitragseinzug erfolgt **automatisch** und **monatlich zur Monatsmitte**.

#### 5. Rücklastschriften

Für **Rücklastschriften** aufgrund von unzureichender Kontodeckung, manuellen Rückbuchungen oder falsch angegebenen Kontodaten wird eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Bankkosten** erhoben.

#### 6. Mahngebühren

Sollte ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug geraten, wird nach einer schriftlichen Erinnerung eine Mahngebühr von **5 € pro Mahnung** erhoben.

#### 7. Anpassung der Beiträge

Der Verein behält sich vor, die Gebührenordnung bei Bedarf anzupassen. Änderungen werden durch den Vorstand beschlossen und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

**Duisburg, den 20.04.2025**

---

**Cannahaus Duisburg e.V.**  
Vorstand (Joseph  
Gubbels)